

## VOLLMACHT

In Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

erteilt Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_

den Rechtsanwälten **Dr. Dimitri Immermann** | **Dr. Dennis B. Bertog** | **Maximilian Tomm** | **Karsten Kowala** | **Jörg-Friedrich Onnasch** | **Jürgen Weber** | **Jens Helbich** | , Berliner Allee 40, 30175 Hannover,

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung als auch Prozessvollmacht.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- zur Prozessführung in Zivilsachen (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Prozessführung in Arbeitsgerichtssachen (§ 11 ArbGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. (2) StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. (1), 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem StrEG;
- zur Vertretung in Verfahren auf allen Gebieten des Verwaltungsrechts (§ 14 VwVfG, § 67 VwGO);
- zur Vertretung in Verfahren auf allen Gebieten des Steuerrechts (§§ 80, 123 AO, § 62 FGO);
- zur Vertretung in allen sozialrechtlichen Streitigkeiten (§ 13 SGB X, § 73 SGG);
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Der Unterzeichner wird auf § 49b Abs. (5) BRAO sowie § 12a Abs. (1) Satz 2 ArbGG hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift